

## Amtliche Bekanntmachung

### Vollzug der Wassergesetze,

**Einleiten von Mischwasser über das Regenüberlaufbecken Kläranlage in die Wertach, das Regenüberlaufbecken Ennenhofen in die Wertach, das Regenüberlaufbecken Thalhofen in die Wertach, das Regenüberlaufbecken Geisenried in die Wertach, das Regenüberlaufbecken Leuterschach in die Lobach, das Regenüberlaufbecken Ronried in die Lobach, den Notüberlauf am Pumpwerk Bertoldshofen in die Geltnach und den Stauraumkanal am Pumpwerk Rieder in den Reichenbach durch die Stadt Marktoberdorf**

Die Stadt Marktoberdorf hat beim Landratsamt Ostallgäu unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von behandeltem Abwasser aus acht Mischwasserentlastungsanlagen in mehrere Fließgewässer beantragt. Das anfallende Abwasser wird im Mischsystem der Kläranlage Marktoberdorf zugeführt. Im Entlastungsfall findet eine Einleitung in die in der folgenden Tabelle genannten Gewässer statt.

Entlastungsanlage	Art der Entlastungsanlage	Einleitgewässer
RUB Kläranlage	Verbundbecken aus Fang- und Durchlaufbecken	Wertach
RUB Ennenhofen	Verbundbecken aus Fang- und Durchlaufbecken	Wertach
RÜB Thalhofen	Verbundbecken aus Fang- und Durchlaufbecken	Wertach
RUB Geisenried	Durchlaufbecken	Wertach
RUB Leuterschach	Durchlaufbecken	Lobach
RÜB Ronried	Fangbecken	Lobach
SKO Rieder	Stauraumkanal mit obenliegender Entlastung	Reichenbach
Notentlastung Bertoldshofen	Durchlaufbecken	Geltnach

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekannt gegeben, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, während eines Monats und zwar vom **02.06.2025 bis 02.07.2025** auf der Internetseite der Stadt Marktoberdorf unter [www.marktoberdorf.de/neuigkeiten](http://www.marktoberdorf.de/neuigkeiten) in digitaler Form eingesehen werden können,

2. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, während eines Monats und zwar vom **02.06.2025 bis 02.07.2025** im Rathaus der Stadt Marktoberdorf, Richard-Wengenmeier-Platz 1, 87616 Marktoberdorf, Bauverwaltung, Zimmer Nr. 225 während der Öffnungszeiten in Papierform zur Einsicht aufliegen,
3. Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich (nicht per E-Mail!) oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ostallgäu oder bei der Stadt Marktoberdorf, Richard-Wengenmeier-Platz 1, 87616 Marktoberdorf erhoben bzw. eingereicht werden können,
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,
5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,  
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
6. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Marktoberdorf, den 26.05.2025

**Dr. Wolfgang Hell**  
Erster Bürgermeister



**Angeschlagen: 02.06.2025**

**Abgenommen: 02.07.2025**